die Verletzung, welche dem Namenberechtigten aus unbefugtem Anbringen feines Namens auf einem Laden= oder Wirthhaus= schild u. bergl. erwachsen kann, keine andere ober geringere, als bei unbefugter Aufnahme bes Namens in eine Firma; im einen wie im andern Falle sind die gleichen Interessen gefährdet, da im einen wie im andern Falle im Publikum der Glaube erwirkt wird, als sei der Namensberechtsate der Geschäftsinhaber, was biefem, wie nicht näher ausgeführt zu werden braucht, in verschiedener Beziehung zum Nachtheil gereichen kann. Wenn bas Gesetz daher den Namenberechtigten gegen migbrauchliche Verwendung seines Namens als Firma schützt, so muß nach Sinn und Geist besselben der gleiche Schntz auch gegen die unbefngte Aufnahme des Namens in eine Geschäftsbezeichnung gelten. Von biesem Standpunkte aus erscheint benn die Rlage auch bann als begründet, wenn die Kläger die Absicht, eine Wirthschaft unter bem Namen "Bollerei" zu betreiben, befinitiv aufgegeben hatten und daher von Verletzung eines ihnen zustehenden ausschlieflichen Rechtes an der Geschäftsbezeichnung nicht mehr die Rede sein könnte. Denn wenn auch die ursprüngliche Klägerin nach ihrer Verheirathung nicht mehr den Namen Boller sondern den Namen thres Chemannes Weiß führte, so war sie boch als Erbin bes alt Kriminalrichter Boller befugt, fich der migbräuchlichen Ver= wendung des Familiennamens desfelben zu wiedersetzen, welche auf eine Führung des Geschäftes durch ihn oder dessen Familie, der fie fortwährend angehörte, hindeutete, und das gleiche muß auch für ihre Erbinnen gelten.

Demnach hat das Bundesgericht erkannt:

Die Weiterziehung des Beklagten wird als unbegründet abgewiesen und es hat demnach in allen Theilen bei dem angesochtenen Urtheile der Appellationskammer des Obergerichtes des Kantons Zürich sein Bewenden.

111. Urtheil vom 19. Dezember 1891 in Sachen Schwerzmann gegen Tschupp.

A. Durch Urtheil vom 11. September 1891 hat das Obersgericht bes Kantons Luzern erkannt:

Beklagter habe an Kläger eine Entschädigung von 1500 Fr. nebst Zins seit der rechtlichen Einforderung vom 19. Juli 1888 zu leisten, mit der Mehrforderung sei der Kläger im Sinne der Motive abgewiesen.

B. Gegen dieses Urtheil ergriff die beklagte Partei die Weiterziehung an das Bundesgericht. Bei der heutigen Verhandlung beantragt ihr Anwalt, es sei in Abanderung des angesochtenen Urtheils die Klage abzuweisen, indem er erklärt, daß an das Bundesgericht nur Frau Blum geb. Brun und K. J. Schwerzmann respektive dessen Ehefrau rekurrirt haben, während der vor den kantonalen Gerichten ebenfalls als Partei aufgetretene Charles Mager dem kantonalen Urtheile sich unterworsen habe.

Der Anwalt des Klägers und Rekursbeklagten trägt auf Besitätigung des angesochtenen Urtheils an.

Das Bundesgericht zieht in Ermägung:

1. Johann Tschupp betrieb in Ballwill, Kantons Luzern eine chemische Fabrik, welche sich mit der Herstellung von Harzprodukten, Fetten, diversen Delen u. s. w. beschäftigt. Im Jahre 1884 nahm er Friedrich Schlosser als Kollektivgesellschafter in das Geschäft auf, welches nunmehr unter der Firma J. Tschupp & Cie. betrieben wurde. Im Gesellschaftsvertrag ist stipulirt, daß Schlosser sich verpslichte, für den Fall seines Austrittes 10 Jahre lang kein Konkurrenzgeschäft zu gründen, noch in einem solchen als Theilhaber oder Angestellter sich zu betheiligen. Am 19. Juli 1886 wurde K. J. Schwerzmann als Geschäftsreisender der Firma J. Ischupp & Cie. angestellt, wobei folgendes Konkurrenzverbot vereinbart wurde. "Herr K. J. Schwerzmann verpslichtet sich, "während 10 Jahren von seinem Austritte an für kein anderes "Geschäft gleicher Branche thätig zu sein, weder für eigene Rechsung, Details ausgenommen, in genannten Artikeln Geschäfte

719

"zu machen." Auf 31. Dezember 1887 fündigte Schwerzmann sein Anstellungsverhältniß und grundete sofort im Januar 1888 in Berbindung mit Ph. Blum in Luzern ein eigenes Geschäft für Handel und Fabrikation chemischer Produkte, welches sich als Konkurrenzgeschäft der Firma J. Tschupp & Cie. qualifizirt. Nach bem bald nach ber Gründung des Geschäftes erfolgten Austritt bes Ph. Blum betrieb Schwerzmann diefes Geschäft als alleiniger Inhaber. Im August 1888 löste sich die bisherige Kollektivge= sellschaft J. Tschupp & Cie. durch den Austritt des F. Schlosser auf. Es bildete sich indeg sofort eine neue Kollektivgesellschaft unter gleichlautender Firma, welche die Fabrik fortbetrieb, indem J. Tschupp seinen Sohn als Kollektivgesellschafter aufnahm. Kurz vor dem Austritte des F. Schlosser hatte die Firma 3. Tschupp & Cie. bem Schwerzmann ein Warnungsbot für eine Entschädigungsforderung von 20,000 Fr. wegen Bruchs des ver= traglichen Konkurrenzverbotes anlegen lassen. Nichtsbestoweniger ist in der zwischen J. Tschupp und F. Schlosser getroffenen Ver= einbarung über die Liquidation des Gesellschaftsvermögens eines sachbezüglichen Aftivums keine Erwähnung gethan. Nachdem 3. Tschupp über die Entschädigungsforderung gegen Schwerzmann den Friedensrichtervorstand veranstaltet hatte, forderte er durch Intimation vom 2. Januar 1889 den F. Schlosser auf, sich da= rüber zu erklären, ob er sich zur Berfolgung dieser Forderung mit ihm als gemeinsame Prozespartei verbinden wolle; er setzte aus= einander, da Schwerzmann das Konkurrenzgeschäft schon ein halbes Jahr vor dem Austritte des Schlosser eröffnet habe, so konne insoweit auch letterer an der Entschädigungsforberung, welche auf 20,000 Fr., eventuell auf 2000 Fr. per Jahr für 10 Jahre festgesetzt werde, partizipiren. Schlosser erklärte am 10. Januar 1889, daß er für seine Person und als gewesener Theilhaber ber aufgehobenen Firma J. Tschupp & Sie. von einem Entschädigungsprozeß gegen J. K. Schwerzmann nichts wissen wolle und sich gegen Tragung allfälliger Kosten eines solchen Prozesses verwahre. Hierauf klagte J. Tschupp als Inhaber der Firma J. Tschupp & Cie. die Entschädigungsforderung von 20,000 Fr. gegen Schwerzmann ein. Dieser bestritt dieselbe indem er (neben andern in der bundesgerichtlichen Instanz nicht mehr in Betracht

B. Civilrechtspflege.

fallenden Einwendungen) in grundfätzlicher Beziehung geltend machte, J. Tschupp sei zur Sache nicht legitimirt, da ber Anstellungsvertrag, aus welchem er klage, nicht mit ihm, sondern mit ber Kollektivgesellschaft J. Tschupp & Cie. abgeschlossen worden fei, mithin einzig biefe Gefellschaft zur Rlage berechtigt ware, während nur 3. Tschupp, nicht bagegen auch der andere ehemalige Theilhaber dieser Gesellschaft, &. Schlosser, klage. Das Ronkurrenzverbot sei übrigens, weil gegen bie Gewerbefreiheit und die guten Sitten verstoßend, ungultig. Im Laufe bes Prozekes, am 23. April 1891, fiel R. J. Schwerzmann in Konkurg. Der Prozes wurde von den im Ingresse dieses Urtheils genannten Bersonen, sowie überdem von Charles Nager in Luzern, der in= bef den Weiterzug an das Bundesgericht nicht ergriffen hat, aufgenommen. Die erste Instanz (Bezirksgericht Lugern) hat die Gültigkeit des Ronkurrenzverbotes anerkannt, dagegen ausgesprochen, es jei nicht bewiesen, daß die Entschädigungsforderung von der alten Kollektivgesellschaft 3. Tschupp & Cie. auf die neue übergegangen sei. J. Tschupp sei daher nur in seiner Eigenschaft als gewesener Theilhaber ber alten Firma im Verhältniffe seiner Geschäftseinlage und nach Verhältniß ber Zeit, während welcher die alte Firma bestanden habe (für ein halbes Sahr), zur Sache legi= timirt. Sie hat die Schabenersatsforderung bes Klägers auf 50 Fr. reduzirt. Die zweite Instanz hat in der aus Fakt. A ersichtlichen Weise erkannt. Sie führt im Wesentlichen aus: Es sei nach den Berhältnissen anzunehmen, daß das Konkurrenzverbot weniger zu Gunften der zur Zeit des Abschlusses des Anstellungsvertrages bestehenden Kollektivgesellschaft, als zu Gunften ber Firma ftipulirt worden sei. Diese Firma bestehe noch heute unverändert fort und es sei nach wie vor der Kläger Mitantheilhaber derselben; er burfe als zur Sache legitimirt erachtet werden. Das Ronkurrenz= verbot sei gultig und es habe ber Beklagte demselben in offenbarer Weise zuwidergehandelt. Was nun aber die Größe der Entschädigung anbelange, so falle in Betracht, daß ber Kläger selbst in dem Entwurfe eines neuen Austellungsvertrages fur den Beklagten für das Zuwiderhandeln gegen das Konkurrenzverbot eine Konventionalstrafe von 5000 Fr. in Vorschlag gebracht habe. Diese Summe erscheine unter allen Umftanden als ausreichend. Dic=

selbe sei für die ganze Dauer des Konkurrenzverbotes, also für 10 Jahre berechnet gewesen; es entsalle also auf das Jahr ein Betrag von 500 Fr. Da nun mit dem Ansang 1891 ersolgten Konkursausbruche über den Beklagten, seine Thätigkeit in dem Konkurrenzgeschäfte wenigstens für einmal ihr Ende erreicht haben werde, so habe dieselbe nicht länger als drei Jahre gedauert. Es ergebe sich somit eine Entschädigungssumme von 1500 Fr. Dabei sei immerhin vorausgesetzt, daß der Beklagte die ihm vertragslich untersagte Konkurrenz nach dem Konkursausbruche nicht in dieser oder jener Form sortsetzen werde; sollte dies dennoch gesschehen, so bleibe dem Kläger das Recht zu neuer Klage gewahrt.

2. Fragt sich in erster Linie, ob der Kläger zur Sache legiti= mirt sei, so ist diese Frage in Uebereinstimmung mit der Vorinstanz grundsätlich zu bejahen. Zwar erscheint es als unrichtig, wenn die Vorinstanz barauf abstellt, daß trot der Auflösung der aus J. Tichupp und F. Schloffer bestehenden Kollektivgesellschaft J. Tschupp & Cie. bennoch die Firma J. Tschupp & Cie. für die neue Gesellschaft bestehen geblieben sei. Die Firma ist ledig= lich der Name, unter welchem ein Gewerbetreibender oder eine Gesellschaft sich in ihrem Geschäftsbetriebe bezeichnet; sie ist als solche nicht Trägerin materieller Rechte ober Pflichten. Aus dem bloken Umstande, daß die Firma der neuen Gesellschaft der= jenigen der alten gleichlautet, kann daher der Rläger irgendwelche Rechte für sich nicht ableiten. Dagegen fällt allerdings in Betracht: Konkurrenzverbote wie das in Frage liegende werden aus= bedungen im Intereffe eines vom Bersprechensempfänger betriebenen gewerblichen Etablissements. Wird dieses überhaupt aufge= geben, so fällt das Konkurrenzverbot ohne weiteres dahin, da eben das Interesse nicht mehr besteht, zu dessen Schutze dasselbe bedungen wurde. Wird dagegen das Etablissement nicht aufgegeben, sondern auf einen neuen Erwerber übertragen, so ift mit Rucksicht auf die Zweckbeziehung, in welcher das Konkurrenzverbot zum Geschäftsbetriebe steht, zu präsumiren, daß auch das Recht aus dem Konkurrenzverbote mitübertragen worden sei. Im vorliegenden Falle nun ist das Konkurrenzverbot von der Kollektiv= gesellschaft J. Tschupp & Cie. als damaliger Inhaberin des Ge=

schäftes vereinbart worden. Mit der Auflösung der Kollektivgesell= schaft ging das Recht aus dem Konkurrenzverbote auf benjenigen ber Gefellschafter über, welcher bas Geschäft übernommen hat. Daß das Konkurrenzverbot mit der Auflösung der Kollektivge= fellschaft schlechthin bahingefallen sei, kann umsoweniger angenom= men werden, als bei ber Kollektivgesellschaft, wenn auch formell beren Vermögen ein vom Brivatvermögen ber Gesellschafter recht= lich getrenntes Sondergut bilbet, doch materiell die einzelnen Gesellschafter die Subjekte bes Gesellschaftsvermögens sind. Mit Auflösung der Kollektivgesellschaft ift daher das Recht aus bem Konkurrenzverbote keineswegs untergegangen; es ist vielmehr als ein mit bem Geschäfte verbundenes Recht vertragsgemäß auf ben= jenigen Gesellschafter übergegangen, welcher bas Geschäft über= nommen hat. In casu war ja benn auch von vornherein vereinbart. daß bei einer allfälligen Auflösung der Kollektivgesellschaft das (schon früher von ihm als Einzelkaufmann betriebene) Geschäft bem Kläger zu verbleiben habe, während der Mitgesellschafter Schlosser seinerseits sich verpflichtet hatte, während gehn Jahren ein Konkurrenggeschäft nicht zu betreiben. Es kann baber umfoweniger ein Zweifel darüber obwalten, daß das Recht aus dem Ronturrenzverbote, welches im Interesse des Geschäftes ausbebungen war, nach Auflösung der Kollektivgesellschaft und für die Zeit nach beren Auflösung dem Rläger zufteht.

3. Fragt sich bemnach, ob das Konkurrenzverbot gültig ober aber, weil gegen Art. 17 D.-A. verstoßend, ungültig sei, so ist diese Frage unbedenklich in ersterm Sinne zu beantworten. Stipulationen der in Rede stehenden Art dienen unzweiselhaft einem berechtigten Interesse des Geschäftsherrn, welcher sich dagegen schützen will, daß ehemalige Angestellte, welche in seinem Geschäfte mit seiner Fabrikationsart und mit seiner Kundschaft bekannt geworden sind, die so erwordene Kenntniß zu seinem Nachtheile ausbeuten. Unsittlich sind sie nur dann, wenn sie die Freiheit des Verpslichteten in so weitgehender Weise beschränken, daß danach dessen Verthschaftliche Persönlichkeit als ausgehoben, ihrer naturzemäßen Bethätigung entzogen erscheint. Eine derartige, die gesammte wirthschaftliche Eristenz des Verpslichteten dem Willen eines Dritten unterwersende vertragliche Fesselung der Erwerbsthätigkeit

ist allerdings unsittlich. Allein eine solche liegt hier nicht vor. Sie ware dann gegeben, wenn dem Berpflichteten die Ausübung jeder oder doch einer bestimmten wirthschaftlichen Thätigkeit. insbesondere jedenfalls des von ihm erlernten und ihm gewohn= ten Berufes, verboten ober doch innert so weiter zeitlicher und örtlicher Grenzen untersagt ware, daß dies, nach den konkreten Verhältnissen, praktisch einem ganzlichen Verbote nabe kame. Dies ist aber nicht der Kall. Das Konkurrenzverbot ist sachlich auf die Fabrikation gewisser chemischer Produkte und den Handel mit denfelben begrenzt; es ist zeitlich auf die Dauer von 10 Jahren beschränkt und, nach der vom Obergerichte gebilligten Fest= stellung der ersten Inftanz, mangelt es auch an der örtlichen Begrenzung nicht. Eine folche ist allerbings nicht ausdrücklich ausgesprochen; allein nach der Feftstellung der Vorinftanzen bezieht sich das Verbot nur auf das Absatzgebiet der klägerischen Fabrik, b. h. auf das Gebiet der Centralschweiz. In einem berart beschränften Konkurrenzverbet kann aber eine unzulägige Beschrän= kung der wirthschaftlichen Freiheit gewiß nicht erblickt werden; es find vielmehr berart beschränkte Konkurrenzverbote, wie in der Doktrin und Rechtsprechung wohl allgemein anerkannt ist, (vergl. u. a. Robler, Gefammelte Abhandlungen S. 62 u. ff.; Archiv für bürgerliches Recht, V, S. 208 u. ff., und die bort citirten zahlreichen Entscheidungen; vergl. auch Entscheidung bes Bundesgerichtes in Sachen Swift gegen Degrange, Amtliche Sammlung, XVII, S. 305 u. f. Erw. 2) durchaus gültig.

B. Civilrechtspflege.

4. Ift danach die Rlage prinzipiell begründet, so ist die An= nahme der Vorinstanz, daß derSchaden auf 500 Fr. per Jahr zu berechnen fet, eventuell nicht bestritten. Immerhin indeg muß eine Reduktion des Quantitativs der vorinstanzlich gesprochenen Ent= schädigung aus dem Grunde Plat greifen, weil der Schabenersatzanspruch für die Zeit, während welcher die aus dem Kläger und F. Schlosser gebildete Kollektivgesellschaft 3. Tschupp & Cie. bestand (b. h. für ein halbes Jahr) nicht dem Kläger allein sondern den Antheilhabern der ehemaligen Kollektivgesellschaft zusteht und also für die betreffende Zeit F. Schlosser nach Maßgabe seines Gesell= schaftsantheils, b. h. da etwas anderes nicht ersichtlich ift, zur Hälfte mitberechtigt ift. Denn es ift flar, daß durch den Betrieb

bes Konkurrenzgeschäftes während der fraglichen Zeit eben das Vermögen der Kollektivgesellschaft beschädigt wurde und dieser das entsprechende Forderungsrecht erwachsen ift. Da nun F. Schlosser seinerseits nicht geklagt, auch seinen Unspruch nicht dem Kläger abgetreten hat, so muß die vorinftanglich bem lettern zugesprochene Entschädigungssumme um den entsprechenden Betrag b. h. um 125 Fr. gleich ber Hälfte bes für ein halbes Jahr von ber Vorinftang berechneten Schabens gemindert werden.

Demnach hat das Bundesgericht erfannt:

Dispositiv 1 des angesochtenen Urtheils wird bahin abgeändert, bağ bie vom Beklagten dem Kläger zu zahlende Entschädigung auf 1375 Fr. nebst Bins seit der rechtlichen Einforderung vom 19. Juli 1888 festgesett wird. Im Uebrigen bat es in allen Theilen bei dem angefochtenen Urtheile des Obergerichtes des Kantons Lugern sein Bewenden.

III. Haftpflicht für den Fabrik- und Gewerbebetrieb.

Responsabilité pour l'exploitation des fabriques.

112. Urtheil vom 2. Oftober 1891 in Sachen Beinberger und Genoffen gegen Gröflin.

A. Durch Urtheil vom 12. Juni 1891 hat das Obergericht bes Kantons Basel-Landschaft erkannt:

Es wird das Urtheil des Bezirksgerichtes Liestal vom 3. April 1891 dahin abgeandert, daß den Klägern eine Entschädigung von 6000 Fr. sammt 3ins à 5 % seit dem 23. Februar 1891 zu= gesprochen wird. In Bezug auf die 36 Fr. Beerdigungskoften und die Kosten wird das Urtheil bestätigt.

B. Gegen dieses Urtheil ergriffen die Beklagten die Beiterziehung an das Bundesgericht. Bei der heutigen Verhandlung